
**QUALITÄTSKENNZAHLEN ZUM EWE TEL RAHMENVERTRAG ÜBER BITSTREAM
ACCESS LEISTUNGEN**

ENTWURF

INHALTSVERZEICHNIS

KLAUSEL	SEITE
§ 1 Beauftragungsprozess von BSA-Access oder VULA-VDSL-Anschlüssen	3
1.1 Auftragsrückmeldedauer von BSA-Access oder VULA-VDSL-Anschlüssen	3
§ 2 Bereitstellungsprozess	3
2.1 Termintreue Bereitstellung von BSA-Access oder VULA-VDSL-Anschlüssen	3
2.2 Dauer der Bereitstellung von BSA-Access oder VULA-VDSL-Anschlüssen	3
2.3 Termintreue Bereitstellung von BSA-Übergabeanschlüssen bzw. VULA-Übergabeanschlüssen	4
§ 3 Dienstqualität	4
3.1 Verfügbarkeit von BSA-Access oder VULA-VDSL-Anschlüssen	4
3.2 Verfügbarkeit von BSA-Übergabeanschlüssen bzw. VULA-Übergabeanschlüssen	5
3.3 Verfügbarkeit des BSA-Transports bzw. VULA-Transport	5
3.4 Qualität des BSA-Transports bzw. VULA-Transport	5
§ 4 Entstörprozess	6
4.1 Störfrequenz pro BSA-Access oder VULA-VDSL-Anschluss	6
4.2 Termintreue Entstörung von BSA-Access oder VULA-VDSL-Anschlüssen	6
4.3 Termintreue Entstörung von BSA-Übergabeanschlüssen bzw. VULA-Übergabeanschluss	6

§ 1 Beauftragungsprozess von BSA-Access oder VULA-VDSL-Anschlüssen

1.1 Auftragsrückmeldedauer von BSA-Access oder VULA-VDSL-Anschlüssen

- (1) EWE TEL ermittelt pro Kalendermonat die Dauer der in der jeweiligen Ziffer 8.3.1, Abs. (3) der in § 2 Abs. (4) des BSA-Rahmenvertrags genannten Produktverträge über BSA-Access oder VULA-VDSL-Anschlüsse vereinbarte Auftragsrückmeldefrist für die dort genannten Geschäftsfälle.
- (2) Die Dauer der Auftragsrückmeldung ist die Zeit zwischen der Bestätigung des Auftragseingang mittels einer pos. TEQ an CARRIER und der ABM oder ABBM.
- (3) EWE TEL weist die Quote der Dauer der Auftragsrückmeldung im Verhältnis zur Dauer allen bei EWE TEL eingegangen und bestätigten Auftragseingängen für jeden der in § 2 Abs. (4) des BSA-Rahmenvertrags genannten Produktverträge über BSA-Access oder VULA-VDSL-Anschlüsse je Kalendermonat einzeln aus.

§ 2 Bereitstellungsprozess

2.1 Termintreue Bereitstellung von BSA-Access oder VULA-VDSL-Anschlüssen

- (1) EWE TEL ermittelt pro Kalendermonat die Quote der termintreuen Bereitstellungen gemäß Ziffer 9.1 Abs. (1) und Abs. (2) der in § 2 Abs. (4) des BSA-Rahmenvertrages genannten Produktverträge zu BSA-Access oder VULA-VDSL-Anschlüssen.
- (2) Eine Bereitstellung ist dann termintreu, wenn der Erledigungstermin der ERLM mit dem bestätigten Bereitstellungstermin der letzten ABM übereinstimmt.
- (3) EWE TEL weist die Quote der termintreuen Bereitstellungen im Verhältnis zu allen bei EWE TEL eingegangenen Aufträgen mit einer ERLM für jeden der in § 2 Abs. (4) des BSA-Rahmenvertrages genannten Produktverträge zu BSA-Access oder VULA-VDSL-Anschlüssen je Kalendermonat einzeln aus.

2.2 Dauer der Bereitstellung von BSA-Access oder VULA-VDSL-Anschlüssen

- (1) EWE TEL ermittelt pro Kalendermonat die Dauer der Bereitstellung gemäß Ziffer 9.1 Abs. (1) und Abs. (2) der in § 2 Abs. (4) des BSA-Rahmenvertrages genannten Produktverträge zu BSA-Access oder VULA-VDSL-Anschlüssen.
- (2) Die Dauer der Bereitstellung ist die Zeit zwischen der Bestätigung des Auftragseingangs mittels einer pos. TEQ an CARRIER und dem in der ERLM enthaltenen Erledigungstermin.

- (3) EWE TEL weist die Quote der fristgerechten Bereitstellung im Verhältnis zu allen bei EWE TEL eingegangenen Aufträgen mit ERLM für jeden der in § 2 Abs. (4) des BSA-Rahmenvertrages genannten Produktverträge zu BSA-Access oder VULA-VDSL-Anschlüssen je Kalendermonat einzeln aus.

2.3 Termintreue Bereitstellung von BSA-Übergabeanschlüssen bzw. VULA-Übergabeanschlüssen

- (1) EWE TEL ermittelt die Dauer der betriebsfähigen Bereitstellung eines BSA-Übergabeanschlusses an CARRIER gemäß Ziffer 6.8 der in § 2 Abs. (4) des BSA-Rahmenvertrags genannten Produktverträge über BSA-Übergabeanschluss- und Transportleistung oder VULA-Übergabeanschluss- und Transportleistung.
- (2) Die Dauer der Bereitstellung eines BSA-Übergabeanschlusses bzw. VULA-Übergabeanschlusses ist die Zeit zwischen dem Auftragseingang bei EWE TEL und dem im Bereitstellungsprotokoll gemäß **Anlage 6300** (Formblätter „Bereitstellungsprotokoll BSA-Übergabeanschluss“ bzw. „Bereitstellungsprotokoll VULA-Übergabeanschluss“) genannten Datum der Bereitstellung.
- (3) EWE TEL weist die Quote der termintreuen Bereitstellung im Verhältnis zu allen bei EWE TEL eingegangenen Aufträgen mit gennantem Datum der Bereitstellung für jeden der in § 2 Abs. (4) des BSA-Rahmenvertrags genannten Produktverträge über BSA-Übergabeanschluss- und Transportleistung oder VULA-Übergabeanschluss- und Transportleistung je Kalendermonat einzeln aus.

§ 3 Dienstqualität

3.1 Verfügbarkeit von BSA-Access oder VULA-VDSL-Anschlüssen

- (1) EWE TEL ermittelt pro Kalendermonat die Verfügbarkeit des Port am Access-Node für die jeweiligen BSA-Access oder VULA-VDSL-Anschlüsse.
- (2) Dazu wird die Dauer aller Störungen für jeden der in § 2 Abs. (4) des BSA-Rahmenvertrags genannten Produktverträge über BSA-Access oder VULA-VDSL-Anschlüsse in den entsprechenden Systemen erfasst und mit dem mittleren Bestand von CARRIER je Produktvertrag im jeweiligen Kalendermonat genutzten Ports an Access-Nodes ins Verhältnis gesetzt.

3.2 Verfügbarkeit von BSA-Übergabeanschlüssen bzw. VULA-Übergabeanschlüssen

- (1) EWE TEL ermittelt pro Kalendermonat die Verfügbarkeit des jeweiligen BSA-Übergabeanschlusses bzw. VULA-Übergabeanschlusses.
- (2) Dazu wird die Dauer der Störungen für jeden BSA-L2-, BSA-L3-, und VULA-Übergabeanschluss der in § 2 Abs. (4) des BSA-Rahmenvertrags genannten Produktverträge über BSA-L2-, BSA-L3, und VULA-Übergabeanschluss und Transportleistung in den entsprechenden Systemen erfasst und mit dem mittleren Bestand von CARRIER je Produktvertrag im jeweiligen Kalendermonat genutzten BSA-Übergabeanschlüssen bzw. VULA-Übergabeanschluss ins Verhältnis gesetzt.

3.3 Verfügbarkeit des BSA-Transports bzw. VULA-Transport

- (1) EWE TEL ermittelt pro Kalendermonat die Verfügbarkeit des jeweiligen BSA-Transports.
- (2) Dazu wird die Dauer der Störungen für den BSA-L2-, BSA-L3, und VULA-Transport der in § 2 Abs. (4) des BSA-Rahmenvertrags genannten Produktverträge über L2-BSA-, L3-BSA-Übergabeanschluss- und Transportleistung oder VULA-Übergabeanschluss- und Transportleistung in den entsprechenden Systemen erfasst und mit dem von CARRIER je Produktvertrag im jeweiligen Kalendermonat genutzten BSA-Transport bzw. VULA-Transport ins Verhältnis gesetzt.

3.4 Qualität des BSA-Transports bzw. VULA-Transport

- (1) EWE TEL ermittelt pro Kalendermonat die Werte der Qualitätsparameter gemäß
 - der jeweiligen Ziffer 7.1 des Produktvertrags über BSA-L3 Übergabeanschluss und Transportleistungen und des Produktvertrags über VULA-Übergabeanschluss oder
 - Ziffer 7.1.1 des Produktvertrags über L2-Übergabeanschluss und Transportleistungen
 - Ziffer 8.1.1 des Produktvertrages über VULA-Übergabeanschluss und Transportleistungsofern diese in § 2 Abs. (4) des BSA-Rahmenvertrags genannt sind.
- (2) Die Ermittlung der Qualitätsparameter erfolgt in definierten Messintervallen durch ein geeignetes Monitoringverfahren auf repräsentativen Messstrecken.

§ 4 Entstörprozess

4.1 Störfrequenz pro BSA-Access oder VULA-VDSL-Anschluss

EWE TEL ermittelt pro Kalendermonat die Quote der Störfrequenz der BSA-Access oder VULA-VDSL-Anschlüsse für jeden der in § 2 Abs. (4) des BSA-Rahmenvertrags genannten Produktverträge über BSA-Access oder VULA-VDSL-Anschlüsse, indem EWE TEL die für CARRIER je Produktvertrag bereitgestellten BSA-Access oder VULA-VDSL-Anschlüsse zum Ende des jeweiligen Kalendermonats zu den innerhalb des Kalendermonats von einer Störung betroffenen BSA-Access oder VULA-VDSL-Anschlüssen ins Verhältnis setzt.

4.2 Termintreue Entstörung von BSA-Access oder VULA-VDSL-Anschlüssen

- (1) EWE TEL ermittelt pro Kalendermonat die Dauer der Entstörung eines BSA-Access oder VULA-VDSL-Anschlusses im Rahmen des Standardservice gemäß Ziffer 10.3 bis 10.8 der in § 2 Abs. (4) des BSA-Rahmenvertrags genannten Produktverträge über BSA-Access oder VULA-VDSL-Anschlüsse, sowie im Rahmen der Expressentstörung gemäß den Ziffern 11.2 bis 11.3 der in § 2 Abs. (4) des BSA-Rahmenvertrags genannten Produktverträge über BSA-Access oder VULA-VDSL-Anschlüsse.
- (2) Dazu wird die Dauer der Entstörung in den entsprechenden Systemen der EWE TEL über alle in § 2 Abs. (4) des BSA-Rahmenvertrags genannten Produktverträge über BSA-Access oder VULA-VDSL-Anschlüsse erfasst und nach Standard- und Expressentstörung, sowie Entstörung mit und ohne Endkundentermin differenziert ausgewiesen.
- (3) Betrachtet werden alle für den jeweiligen Kalendermonat geschlossenen Entstöraufträge mit einer Erledigungsmeldung (ERLM) gemäß **Anlage 1003** (Orderschnittstelle).
- (4) EWE TEL weist die Quote der termintreuen Entstörung im Verhältnis zu allen bei EWE TEL eingegangenen Entstöraufträgen für jeden der in § 2 Abs. (4) des BSA-Rahmenvertrags genannten BSA-Access oder VULA-VDSL-Anschlüsse je Kalendermonat einzeln aus.

4.3 Termintreue Entstörung von BSA-Übergabeanschlüssen bzw. VULA-Übergabeanschluss

- (1) EWE TEL ermittelt pro Kalendermonat die Dauer der Entstörung eines BSA-Übergabeanschlusses bzw. VULA-Übergabeanschlusses im Rahmen der Störungsbe-

arbeitung gemäß Ziffer 8.1.2, Abs. (1) und (2) der in § 2 Abs. (4) des BSA-Rahmenvertrags genannten Produktverträge über BSA-Übergabeanschluss- und Transportleistung oder VULA-Übergabeanschluss- und Transportleistung.

- (2) Dazu wird die Dauer der Entstörung in den entsprechenden Systemen der EWE TEL über alle in § 2 Abs. (4) des BSA-Rahmenvertrags genannten Produktverträge über BSA-Übergabeanschluss- und Transportleistung oder VULA-Übergabeanschluss- und Transportleistung erfasst.
- (3) Betrachtet werden alle für den jeweiligen Kalendermonat geschlossenen Entstöraufträge der in § 2 Abs. (4) des BSA-Rahmenvertrags genannten Produktverträge über BSA-Übergabeanschluss- und Transportleistung oder VULA-Übergabeanschluss- und Transportleistung.
- (4) EWE TEL weist die Quote der termintreuen Entstörung im Verhältnis zu allen bei EWE TEL eingegangenen Entstöraufträgen für jeden der in § 2 Abs. (4) des BSA-Rahmenvertrags genannten Produktverträge über BSA-Übergabeanschluss und Transportleistung oder VULA-Übergabeanschluss und Transportleistung je Kalendermonat einzeln aus.